



## Erklärung

### **zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH")**

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz: "REACH") in Kraft.

#### **REACH enthält folgende Regelungen:**

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z. B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, konnten in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.

2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen dem Abnehmer entweder ein Sicherheitsdatenblatt oder eine Sicherheitsinformation zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch einen Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").

3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer - an Verbraucher nach Aufforderung - ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.

4. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen ab 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitungen zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

## **Pilz GmbH & Co. KG ist nachgeschalteter Anwender**

Als führender Hersteller von Produkten für die Sichere Automation ist es für die Pilz GmbH & Co. KG eine Herausforderung, die Umweltauswirkungen ihrer Produkte über den gesamten Lebenszyklus, von der Herstellung bis zur Entsorgung, so gering wie möglich zu halten.

Pilz GmbH & Co. KG produziert und liefert ausschließlich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse). Zudem wird aus diesen Erzeugnissen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Bezüglich REACH ist die Pilz GmbH & Co. KG hauptsächlich nachgeschalteter Anwender.

## **Pilz GmbH & Co. KG beteiligt sich an der Kommunikation in der Lieferkette**

Pilz GmbH & Co. KG kommuniziert mit allen Zulieferanten, um die REACH-Konformität und die Qualität der Zukaufteile sicherzustellen. Im Bedarfsfall werden Sicherheitsdatenblätter angefordert und an die verarbeitenden Stellen weitergeleitet, damit Maßnahmen zur Arbeitssicherheit vor Ort optimiert werden können.

Die Kandidatenliste der Chemieagentur ECHA wird von uns regelmäßig überprüft, damit wir unseren Kunden, ggf. nach Vorliegen der entsprechenden Daten aus der Lieferkette, die vorgeschriebenen Informationen zukommen lassen können. Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte derzeit keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse-%, die in der Kandidatenliste aufgeführt sind.

Ostfildern, 23. November 2010

Pilz GmbH & Co. KG



Thomas Pilz  
Geschäftsführender Gesellschafter